

Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthogau

Nr. 20

Posen, den 3. Juli

1942

Inhalt

Seite

Nr. 141:	Verordnung über die Errichtung einer Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reichsgaues Wartheland, vom 15. Juni 1942	235
Nr. 142:	Satzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reichsgaues Wartheland, vom 15. Juni 1942	236

Nr. 141

Verordnung

über die Errichtung einer Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reichsgaues Wartheland.

Vom 15. Juni 1942.

Auf Grund des § 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 2042) wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zum Ausgleich des Aufwandes für die Beamtenversorgung (einschl. der Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge) der Gemeinden und Gemeindeverbände wird für den Reichsgau Wartheland eine Versorgungskasse errichtet.

(2) Die Aufgaben der Versorgungskasse werden von dem Reichsgau Wartheland als Selbstverwaltungskörperschaft wahrgenommen.

§ 2

Die Satzung der Versorgungskasse wird von mir mit Genehmigung des Reichsministers des Innern erlassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1942 in Kraft.

Posen, den 15. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter

Greiser

der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Reichsgaues Wartheland.

Vom 15. Juni 1942.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Errichtung einer Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reichsgaues Wartheland vom 15. Juni 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 20, S. 235) erlasse ich mit Genehmigung des Reichsministers des Innern folgende Satzung:

§ 1

Zweck.

(1) Die Versorgungskasse hat den Zweck, nach den Bestimmungen dieser Satzung die Lasten auszugleichen, die den Mitgliedern durch die Versorgung ihrer Beamten und deren Hinterbliebenen entstehen.

(2) Den gleichen Zweck verfolgt die Unfallfürsorgekasse hinsichtlich der Lasten aus der Unfallfürsorge.

§ 2

Rechtsform und Sitz.

(1) Die Versorgungskasse ist eine Einrichtung des Reichsgaues Wartheland als Selbstverwaltungskörperschaft. Die Unfallfürsorgekasse ist eine Sonderkasse der Versorgungskasse.

(2) Die Versorgungskasse hat ihren Sitz in Posen.

§ 3

Verwaltung und Vertretung.

Die Kasse wird geleitet, verwaltet und vertreten durch den Reichsstatthalter im Warthegau (Gauselbstverwaltung).

§ 4

Beiräte.

(1) Zur Beratung des Leiters der Kasse werden 4 bis 6 Beiräte aus dem Kreis der Mitglieder bestellt. Bei ihrer Auswahl sollen die größeren, die mittleren und die kleineren Gemeinden und die Gemeindeverbände gleichmäßig berücksichtigt werden.

(2) Die Beiräte werden nach Anhörung des Leiters der Kasse von dem Reichsstatthalter im Warthegau auf die Dauer von sechs Jahren berufen, jedoch nicht über die Dauer ihres Hauptamtes hinaus. Für jeden Beirat werden zwei Stellvertreter berufen. Die Berufung kann jederzeit zurückgenommen werden.

(3) Die Beiräte und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Es finden auf sie die Vorschriften entsprechend Anwendung, die für die im Gemeindedienst ehrenamtlich tätigen Bürger

gelten. Die Beiräte haben lediglich Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und Tagegelder nach den für die Reichsbeamten der Besoldungsgruppe A 2 c 2 geltenden Bestimmungen, soweit ihnen nach diesen Bestimmungen nicht höhere Sätze zustehen.

(4) Die Beiräte sind zu hören:

1. Vor der Festsetzung des Haushaltsplanes und des Beitragssatzes.
2. Vor Herbeiführung der Entlastung für die Rechnungslegung.
3. Vor Änderung der Satzung.

(5) Der Leiter der Kasse ist berechtigt, auch jede andere die Kasse berührende Angelegenheit den Beiräten zur Beratung vorzulegen; bei wichtigen grundsätzlichen Fragen soll er sie hören. In geeigneten Fällen kann der Leiter die Beiräte schriftlich hören.

(6) Der Leiter der Kasse lädt die Beiräte mit angemessener Frist zu den Beratungen ein und teilt die Beratungsgegenstände mit. Er führt in den Beratungen den Vorsitz. Die Beratungen sind nicht öffentlich. Über den wesentlichen Inhalt der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 5

Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. März.

§ 6

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

(1) Auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für die Gemeinden über 3000 Einwohner (Gemeindeverbände) geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Rechnungsabschluß nebst einer Übersicht über die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Kasse ist alljährlich den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 7

Mitteilungspflicht über Beamtenernennung, Anstellung, Ausscheiden usw.

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Kasse die notwendigen Mitteilungen zu machen und die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Näheres bestimmt der Leiter der Kasse.

(2) Die Anstellung und das Ausscheiden von Beamten, der Eintritt und das Ende von Versorgungsfällen, sowie jede auf die Bemessung der Umlage Bezug habende Veränderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist der Kasse sofort nach Eintritt anzuzeigen.

(3) Von der Absicht, einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, ist der Kasse seitens des Mitglieds unverzüglich, und zwar vor Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den Dienstvorgesetzten Kenntnis zu geben. Die Kasse kann ihre Leistung von der Vorlage eines die dauernde Dienstunfähigkeit feststellenden amtsärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Auf Antrag der Kasse hat die Aufsichtsbehörde des Mitgliedes ein weiteres amtsärztliches Zeugnis herbeizuführen; macht die Kasse von diesem Antragsrecht Gebrauch, so ist sie zur Leistung nur verpflichtet, wenn auch dieses Zeugnis die dauernde Dienstunfähigkeit bejaht.

(4) Die Regelung nach Satz 2 und 3 des vorstehenden Absatzes findet im Falle des § 75 Absätze 3 und 4 des Deutschen Beamtengesetzes keine Anwendung.

§ 8

Mitgliedschaft.

(1) Pflichtmitglieder der Versorgungskasse sind alle Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Einwohnerzahl nach der letzten amtlichen Volkszählung 100 000 nicht übersteigt, sofern sie anmeldungsfähige Beamte oder Versorgungsempfänger haben. Pflichtmitglieder der Unfallfürsorgekasse sind alle Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Einwohnerzahl 100 000 nach der letzten amtlichen Volkszählung nicht übersteigt. Über die Pflichtmitgliedschaft von Zweckverbänden bei der Kasse entscheidet die Aufsichtsbehörde der Verbände. Der Reichsminister des Innern kann weitere Körperschaften zu Pflichtmitgliedern erklären.

(2) Der Leiter der Kasse kann Gemeinden (Gemeindeverbände und Zweckverbände), die nicht Pflichtmitglieder der Kasse sind, als freiwillige Mitglieder zulassen.

(3) Der Leiter der Kasse kann weiter mit Zustimmung des Reichsministers des Innern sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen und gemeinnützige Vereine, Anstalten und Einrichtungen, die im räumlichen Geltungsbereich der Versorgungskasse ihren Sitz oder eine Verwaltungsstelle haben, mit ihren nach den Grundsätzen des Deutschen Beamtengesetzes Versorgungsberechtigten als freiwillige Mitglieder aufnehmen. Für die Aufnahme dieser Mitglieder können besondere Bedingungen festgesetzt werden, insbesondere sind für den Fall ihres Erlöschens die laufenden Versorgungsbezüge durch Erfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen sicherzustellen.

(4) Absatz 3 gilt für die Aufnahme freiwilliger Mitglieder in die Unfallfürsorgekasse sinngemäß.

§ 9

Rechte und Pflichten zwischen Versorgungskasse und Mitglied.

Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Verpflichtungen nur zwischen der Kasse und den Mitgliedern begründet. Den Beamten der

Mitglieder und deren Hinterbliebenen stehen Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Kasse unmittelbar nicht zu.

§ 10

Versorgungsberechtigte Beamte.

(1) Die Mitgliedschaft in der Versorgungskasse, Abteilung Alters- und Hinterbliebenenversorgung, bezieht sich auf alle Beamtenstellen und Beamten, die Anwartschaft auf Versorgung haben, oder denen Versorgung gewährt werden kann, ohne Unterschied, ob die Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Widerruf angestellt sind oder angestellt werden. Die Mitgliedschaft in der Unfallfürsorgekasse bezieht sich auf alle Beamtenstellen und Beamten, auch auf die Ehrenbeamten (z. vgl. § 149 DBG.), denen das Mitglied im Falle eines Dienstunfalles Unfallfürsorge zu gewähren hat oder gewähren kann.

(2) Die Mitgliedschaft in der Versorgungskasse bezieht sich nicht auf Beamte, welche bei Beginn der Mitgliedschaft oder zur Zeit der Anstellung bei dem Mitglied das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, es sei denn, daß sie bisher bei der Kasse angemeldet waren, oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung angestellt worden sind. In diesen Fällen gilt § 29 Absatz 1 nicht.

(3) Der Leiter der Kasse hat die Mitgliedschaft auf solche Beamte zu erstrecken, die bei Beginn der Mitgliedschaft oder zur Zeit der Anstellung das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, wenn sich das Mitglied verpflichtet, für diese Beamten erhöhte Umlagen zu zahlen (vgl. § 29).

(4) Der Leiter der Kasse kann für neu an die Kasse anzuschließende Beamte die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Stellt dieses fest, daß mit dem vorzeitigen Eintritt des Versorgungsfalles zu rechnen ist, so kann der Leiter der Kasse die Aufnahme des Beamten in die Kasse ablehnen. Auf Beamte, deren Leiden auf ihre Teilnahme am Krieg oder auf ihre Betätigung für die nationale Erhebung oder auf einen im Dienst eines Mitgliedes erlittenen Unfall beruht, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§ 11

Beginn der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft der Pflichtmitglieder beginnt mit dem Inkrafttreten der Satzung, später mit dem Eintritt des zur Mitgliedschaft verpflichtenden Tatbestandes, bei freiwilliger Mitgliedschaft mit dem Kalendervierteljahr, das auf den Eingang des Aufnahmeantrages folgt, falls nicht anderes vereinbart wird.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft.

(1) Ein Mitglied, das Pflichtmitglied der Kasse war, kann, wenn es nach der letzten amtlichen Volkszählung die Einwohnerzahl von 100 000

übersteigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zum Schluß des Rechnungsjahres nach vorheriger sechsmonatiger Kündigung ausscheiden.

(2) Ein freiwilliges Mitglied kann nur am Schluß eines Rechnungsjahres, frühestens jedoch nach zehnjähriger Mitgliedschaft aus der Versorgungskasse ausscheiden, aus der Unfallfürsorgekasse nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft. Die Kündigung muß mindestens zwei Jahre vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Der Leiter der Kasse kann ein früheres Ausscheiden zulassen.

(3) Falls ein freiwilliges Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen trotz Aufforderung der Kasse nicht nachkommt, kann ihm die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Leiter der Kasse nach Anhörung der Beiräte eine von den Absätzen 4 und 6 abweichende Regelung treffen.

(4) In dem Zeitpunkte des Ausscheidens erlischt für die Kasse die Verpflichtung zu Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zur Beitragszahlung an die Kasse. Etwa rückständige Leistungen und eine Nachtragsumlage werden hiervon nicht betroffen.

(5) Dem ausscheidenden Mitgliede steht kein Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Kasse oder auf Erstattung von Beiträgen zu.

(6) Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitgliedes nach Abzug von 5 vom Hundert Verwaltungskostenbeitrag weniger als sämtliche Leistungen der Kasse an das Mitglied, so hat dieses, falls die Mitgliedschaft von ihm gekündigt worden ist, den Unterschiedsbetrag der Kasse am Tage des Ausscheidens zu erstatten. Dieser Betrag fließt in den Ausgleichsstock.

§ 13

Sonderregelung bei der Umbildung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(1) Wird ein Mitglied in eine der Kasse nicht angehörige Körperschaft des öffentlichen Rechts eingegliedert oder mit einer solchen zusammengeschlossen, so erlischt die Mitgliedschaft zum gleichen Zeitpunkt. Der aufnehmenden Körperschaft ist ein nach § 15 Absatz 2 zu berechnender Anteil am Vermögen auszufolgen. Erwirbt die aufnehmende Körperschaft mit dem gleichen Zeitpunkt selbst die Mitgliedschaft, so gehen hinsichtlich der übernommenen Beamten und Versorgungsempfänger die Rechte und Pflichten auf das neue Mitglied über; insoweit gilt dieses nicht als neu eingetreten.

(2) In besonderen Fällen kann der Leiter der Kasse auch trotz des Ausscheidens die Weitergewährung der Leistungen auf die Kasse über-

nehmen, wenn eine Abfindungssumme an die Kasse gezahlt oder der Beitrag für die Stellen bis zum Aufhören aller Zahlungen für den letzten Stelleninhaber fortentrichtet wird. Unter dieser Voraussetzung kann auch die Aufsichtsbehörde an Stelle des Leiters der Kasse die Weiterzahlung der laufenden Versorgungsbezüge durch die Kasse anordnen. Die Abfindungssumme bemißt sich nach dem Barwert der zu übernehmenden Leistungen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Abfindungssumme nicht zustande, wird sie von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

(3) Wird ein Mitglied ganz in eine der Kasse angehörige Körperschaft des öffentlichen Rechts eingegliedert oder mit einer solchen zusammengeschlossen, so tritt die aufnehmende Körperschaft der Kasse gegenüber in alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Körperschaft ein.

(4) Wird ein Mitglied unter mehreren der Kasse angehörigen Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgeteilt, so gehen seine Rechte und Pflichten zu entsprechenden Teilen auf die aufnehmenden Körperschaften über. Die gemeinsame Aufsichtsbehörde bestimmt, wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt, welche Versorgungsempfänger von den einzelnen aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen sind; für die im Dienst befindlichen Beamten gilt § 22 Absätze 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433).

(5) Befinden sich bei der Aufteilung einer Körperschaft, die Mitglied war (Abs. 4), unter den übernehmenden Körperschaften eine oder mehrere, die der Versorgungskasse nicht angehören, so gilt das bisherige Mitglied insoweit als ausgeschieden, als die der Kasse nicht angehörenden Körperschaften Beamte und Versorgungsempfänger zu übernehmen haben. Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2, des Absatzes 2 und des Absatzes 4 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Gehen Teile des Gebiets eines Mitgliedes oder Teile seiner Aufgaben auf eine oder mehrere der Kasse angehörende Körperschaften über, so treten die übernehmenden Körperschaften insoweit der Versorgungskasse gegenüber in die Rechte und Pflichten der abgebenden Körperschaften ein. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Gehen Gebietsteile oder Aufgaben auf eine der Kasse nicht angehörende Körperschaft über, so gilt das Mitglied insoweit als aus der Mitgliedschaft ausgeschieden, als es Beamte und Versorgungsempfänger an die übernehmende Körperschaft abgegeben hat. Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2, des Absatzes 2 und des Absatzes 4 Satz 2 gelten entsprechend.

(8) Das bisherige Verfahren bei Ver- und Entstaatlichung von Polizeiverwaltungen bleibt unberührt.

§ 14

Eingliederung, Aufteilung einer der Kasse nicht angehörenden Körperschaft.

(1) Wird eine der Kasse nicht angehörige Körperschaft des öffentlichen Rechts in ein Mitglied eingegliedert oder mit einem solchen zusammengeschlossen, so gilt das Mitglied mit den übernommenen Beamten und Versorgungsberechtigten als neu beigetreten.

(2) Wird eine der Kasse nicht angehörige Körperschaft des öffentlichen Rechts unter mehrere Kassenmitglieder aufgeteilt, so gelten diese Mitglieder insoweit als neu beigetreten, als sie Beamte und Versorgungsempfänger übernommen haben.

(3) Gehen nur Teile einer der Kasse nicht angehörenden Körperschaft oder nur Teile ihrer Aufgaben auf ein oder mehrere Kassenmitglieder über, so gelten diese mit den übernommenen Beamten und Versorgungsberechtigten als neu beigetreten.

§ 15

Beitrittsgeld.

(1) Jedes der Versorgungskasse — Abteilung Alters- und Hinterbliebenenversorgung — nach Genehmigung der Satzung neu beitretende Mitglied hat ein Beitrittsgeld zu zahlen, das der Rücklage zufließt.

(2) Die Höhe des Beitrittsgeldes hat zu dem im Zeitpunkt des Beitritts vorhandenen Gesamtvermögen der Kasse in demselben Verhältnis zu stehen, wie der jährliche Betrag der von dem neuen Mitglied zu diesem Zeitpunkt gezahlten ruhegehaltfähigen Diensteinkommen zu dem der letzten Umlageberechnung zugrunde gelegten Gesamtdienststeinkommen.

(3) Von dem nach Genehmigung der Satzung in die Unfallfürsorgekasse eintretenden Mitglied kann ein angemessenes Beitrittsgeld erhoben werden.

(4) Der Leiter der Kasse ist berechtigt, die Zahlung des Beitrittsgeldes in Teilbeträgen zu gestatten.

§ 16

Leistungen der Kasse.

(1) Die Kasse übernimmt als Ruhegehaltskasse in der gesetzlichen Höhe die sich aus dem Deutschen Beamtengesetz ergebenden Leistungen nach §§ 54 Absatz 1, 64, 68, 69, 70, 71, 72, 73 bis 75, 76 Absätze 1 bis 3, 77, 93 Absatz 1, Satz 2, sowie in den entsprechenden Fällen des § 94, § 111 Absätze 1 bis 3, § 141 Absatz 2, § 179 Absatz 1. Beim Übertritt eines Beamten auf Zeit in den Ruhestand (§ 69 DBG.) übernimmt die Kasse bei Ablauf einer Amtszeit bis zu 12 Jahren, sofern nicht die Verringerung der Amtszeit wegen Eintritt der Dienstunfähigkeit (§ 73 DBG.) oder wegen Erreichung der Altersgrenze (§ 68 DBG.)

unterblieben ist, 50 vom Hundert der dem Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge. Diese 50 vom Hundert erhöhen sich für jedes weitere über eine 12-jährige Amtszeit hinausgehende volle Jahr, das von der Kasse als ruhegehaltfähig anzuerkennen ist (§§ 17, 18 Abs. 2) oder für das Beiträge bezahlt worden sind (Zeiten vor vollendetem 27. Lebensjahr), um 1 vom Hundert der Ruhegehaltsbezüge. Diese zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand übernommenen Ruhegehaltsbezüge bleiben auch für den Fall unverändert, daß der Beamte später dauernd dienstunfähig wird oder die Altersgrenze erreicht. Nach Ablauf einer weiteren Amtszeit von 12 Jahren übernimmt die Kasse die vollen Versorgungsbezüge.

(2) Die Kasse übernimmt ferner die Beträge, die einem im Dienststrafverfahren zu Dienstentlassung verurteilten Beamten bewilligt werden (§§ 64, 104 R. D. St. O.).

(3) Vor der Bewilligung der Kannleistungen nach §§ 76 Abs. 3 und 94 DBG. ist die Kasse zu hören, widrigenfalls sie zur Übernahme nicht verpflichtet ist.

(4) Das nach § 62 Absatz 2 DBG. zu zahlende Übergangsgeld wird von der Kasse nicht übernommen.

(5) Die Kasse übernimmt nicht die Abfindung nach § 31 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes.

(6) Die Versorgungsbezüge werden einmal unter Zugrundelegung etwa bestehender gesetzlicher Sondervorschriften und zum andern nach dem für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften berechnet. Die Kasse übernimmt alsdann die nach der einen oder anderen Berechnungsart sich ergebenden höheren Versorgungsbezüge.

(7) Bei der Berechnung des Ruhegehaltes bleiben Erhöhungen des Dienststeinkommens gemäß § 80 Abs. 2 DBG. unberücksichtigt, wenn der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit die Bezüge aus seinem, nicht als Eingangsstelle seiner Laufbahn geltenden Amt nicht mindestens 1 Jahr erhalten hat, es sei denn, daß sie auf Grund der Besoldungsordnung eintreten, oder daß die Versetzung in den Ruhestand die Folge eines nach der Gehaltserhöhung vorgekommenen Unglücksfalles oder einer nachher eingetretenen Krankheit war.

(8) Die für Dienstzeiteinrechnungen nach § 82 Nr. 3 und § 85 DBG. getroffenen Sonderregelungen bleiben unberührt (vgl. § 17 Abs. 2).

(9) Die in Absatz 1 aufgeführten Unfallversicherungen werden von der Kasse als Ruhegehaltskasse nur insoweit übernommen, als der verletzte Beamte ihr angeschlossen war.

§ 17

Ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden die Zeiten nach den Vorschriften der §§ 81 bis 84, 168 bis 170, 179 Abs. 7 DBG. zugrunde gelegt.

(2) Die Anrechnung sonstiger Dienst- und Beschäftigungszeiten, die nach §§ 85 und 179 Abs. 8 DBG. angerechnet werden können, erfolgt nur gegen Nachzahlung von Beiträgen. Die Höhe dieser Beiträge bemißt sich nach dem Durchschnittsbeitragssatz der letzten 3 Jahre und wird von dem Dienst Einkommen erhoben, das der Beamte bei Stellung des Antrages des Kassenmitgliedes auf Anrechnung von Dienstzeiten hatte. Die Zahlung des nachzuentrichtenden Betrages kann in 3 Jahresraten erfolgen unter Verzinsung des jeweiligen Restbetrages zu dem Diskontsatz der Landesbank und Girozentrale für den Warthegau in Posen. Sind Beiträge für eine unbesetzte Stelle bezahlt, in die später ein Beamter angestellt wird, dessen Zeiten gegen Nachzahlung von Beiträgen angerechnet werden sollen, so werden die für die unbesetzte Stelle geleisteten Beiträge auf die Nachzahlungsbeträge angerechnet. Die Beiträge werden zurückgezahlt, wenn ein Beamter aus dem Dienst eines Kassenmitgliedes ausscheidet und nicht wieder im Dienst einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft ruhegehaltberechtigt wird, bei der ihm die bei der Ruhegehaltkasse gegen Nachzahlung von Beiträgen angerechneten Zeiten ohne weiteres angerechnet werden. Bei nur teilweiser Anrechnung dieser Zeiten erfolgt die Rückzahlung nur in anteilmäßiger Höhe.

§ 18

Übernahme von Beiträgen bei ausscheidenden Beamten aus dem Dienst eines Mitgliedes.

(1) Scheidet ein Beamter aus dem Dienst eines Mitgliedes aus, ohne daß für ihn bzw. seine Hinterbliebenen Ruhegehalt oder sonstige Versorgung auf Grund der Beschäftigungsverhältnisse zu zahlen ist, so werden die von dem Mitglied nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Reichsversicherungsordnung unter Berücksichtigung des § 141 Absätze 2 und 4 DBG. etwa nachzuentrichtenden Beiträge von der Kasse übernommen, soweit sie auf die Zeit der Mitgliedschaft bei der Kasse entfallen.

(2) Wird ein ausgeschiedener Beamter später von demselben oder einem anderen Mitglied der Kasse erneut zugeführt und ist im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die nachversicherte frühere Dienstzeit mit zu berücksichtigen, so ist das ihn neu zuführende Mitglied bei der Neuanmeldung zur Erstattung der von der Kasse übernommenen Beiträge zur Angestellten- oder Invalidenversicherung verpflichtet.

§ 19

Witwen- und Waisengeldbezüge.

(1) Die Kasse übernimmt als Witwen- und Waisenkasse gegenüber ihren Mitgliedern das Witwen- und Waisengeld nach §§ 97 Absätze 1 und 2, 118 und den Unterhaltungsbeitrag nach § 117 DBG. in der gesetzlichen Höhe.

(2) Die Kasse übernimmt ferner die Leistungen nach §§ 97 Absätze 3 und 4, 101 Absatz 2, 102, 103, 106, 115 Absatz 2, 122 Absatz 4 (Hinterbliebenenversorgung), 133 Absätze 2 und 3. Die Kasse erstattet auch den Unterstützungsbetrag gemäß Durchführungsverordnung zu § 133 DBG. Vor der Bewilligung dieser Leistungen hat die Anstellungskörperschaft die Kasse zu hören.

(3) Im Falle des Todes eines der Kasse angeschlossenen Beamten auf Zeit werden die Hinterbliebenenbezüge in jedem Falle von der Kasse in voller Höhe übernommen.

(4) § 16 Absätze 8 und 9 gelten sinngemäß.

§ 20

Dienstunfallsanzeige.

Von dem Dienstunfall eines Beamten hat das Mitglied der Kasse unverzüglich Anzeige zu erstatten. Dienstunfälle, die den Tod eines Beamten oder eine schwere Verletzung zur Folge haben, sind fernmündlich oder telegraphisch anzuzeigen.

§ 21

Heilverfahren bei Dienstunfällen.

(1) Die Kasse übernimmt als Unfallfürsorgekasse im Falle eines Dienstunfalles eines Beamten des Mitgliedes das Heilverfahren gemäß § 109 DBG.

(2) Vor oder spätestens zu Beginn des Heilverfahrens ist die Kasse zu hören.

(3) Die Kasse kann die Übernahme der Kosten von der Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde abhängig machen, daß das Heilverfahren ganz oder teilweise von der Verwaltung durchgeführt wird (vgl. Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz zu § 109 Nr. 4).

(4) Wird das Heilverfahren von der Verwaltung übernommen, so ist die Kasse wegen seiner Durchführung zu hören; sie kann die Übernahme von Leistungen in der Höhe, in der sie nicht auf einer rechtlichen Verpflichtung des Mitgliedes beruhen, von ihrer Zustimmung zu den Maßnahmen abhängig machen.

(5) Die Kasse kann die Übernahme der Kosten der Krankenhausbehandlung und der Mehrkosten der Behandlung in der zweiten Klasse von der Feststellung der Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung bzw. der Aufnahme in die zweite Klasse durch einen beamteten Arzt abhängig machen (vgl. Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz zu § 109 Nr. 1).

(6) Die Kasse kann im Falle der Einbehaltung von Bezügen des Verletzten wegen Gewährung einer Krankenhausbehandlung oder Badekur (vgl. Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz zu § 109 Nr. 6) ihre Leistungen für die Unfallfürsorge des Verletzten in Höhe der einbehaltenen Bezüge kürzen, falls sie die Kosten der Krankenhausbehandlung bzw. Badekur trägt. Die Einbehaltung ist vom Mitglied der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

§ 22

Sonstige Leistungen bei Dienstunfällen.

(1) Die Kasse übernimmt ferner als Unfallfürsorgekasse im Falle des Dienstunfalles eines Beamten des Mitgliedes

- a) die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft (vgl. §§ 110, 111 Abs. 4 Satz 2 DBG.); die Annahme ist der Kasse unverzüglich anzuzeigen;
- b) den Zuschlag bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 111 Absatz 4 DBG.;
- c) die Kosten der ersten Hilfeleistung gemäß § 119 zweiter Halbsatz DBG.;
- d) das Heilverfahren und den Unterhaltsbeitrag gemäß §§ 120 und 121 DBG.;
- e) die Leistungen auf Grund des § 122 Absatz 4 DBG.;
- f) den Unterhaltsbeitrag und das Heilverfahren für Ehrenbeamte gemäß § 149 Absatz 3 DBG.

(2) Vor der Bewilligung der Leistungen zu a) bis e) und vor Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages für Ehrenbeamte ist die Kasse zu hören; bei Übernahme des Heilverfahrens nach Buchstaben d) und f) findet § 21 Anwendung.

§ 23

Übernahme der Kosten eines Heilverfahrens wegen Vermeidung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand.

Der Leiter der Kasse hat die Kosten eines Heilverfahrens ganz oder teilweise auf die Kasse zu übernehmen, wenn

- a) der zuständige Amtsarzt festgestellt hat,
 1. daß infolge einer Erkrankung des Beamten seine vorzeitige Dienstunfähigkeit droht oder eingetreten ist und
 2. daß ein Heilverfahren die Dienstfähigkeit mindestens in einem solchen Grade wieder herstellen kann, daß eine Versetzung in den Ruhestand auf längere Zeit hinausgeschoben wird und wenn
- b) andere Mittel zur Durchführung eines solchen Heilverfahrens nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

§ 24

Übernahme der Versorgungsbezüge.

(1) Die Übernahme der Versorgungsbezüge auf die Kasse erfolgt auf Grund einer von dem Mitglied aufzustellenden und mit der Bescheinigung

der Richtigkeit zu versehenen Nachweisung der Versorgungsbezüge. Die Nachweisung ist unter Beifügung der zur Nachprüfung erforderlichen Urkunden dem Leiter der Kasse zu übersenden.

(2) Der Leiter der Kasse prüft die Nachweisung der Versorgungsbezüge und setzt die Höhe der von der Kasse auszugleichenden Versorgungsbezüge fest.

(3) Gegen die Festsetzung ist innerhalb eines Monats von der Behändigung des Bescheides ab Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

(4) Wird gegen ein Kassenmitglied durch einen Beamten ein Anspruch auf höhere Leistungen erhoben, als sie von der Kasse zu übernehmen sind, so ist das Kassenmitglied verpflichtet, bei Meldung des Verlustes seines Ersatzanspruches gegenüber der Kasse diese vor Anerkennung einer Verbindlichkeit hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Kasse hat sich innerhalb eines Monats, bei Unfällen unverzüglich, zu erklären, ob sie die Verbindlichkeit zur Übernahme der höheren Leistung anerkennt oder hat die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Wird ein Kassenmitglied durch einen Beamten wegen seiner Versorgungsansprüche gerichtlich belangt, so ist erforderlich und genügt zur Wahrung des Ersatzanspruches an die Kasse, daß die Streitverkündung vor dem ersten Verhandlungstermin erfolgt. Hat die Kasse die Übernahme der höheren Leistung abgelehnt, so hat sie die dadurch dem Kassenmitglied entstandenen Prozeßkosten zu tragen.

§ 25

Zahlung der Versorgungsbezüge unmittelbar an den Versorgungsberechtigten oder an das Mitglied.

(1) Die Versorgungsbezüge werden von den Mitgliedern an die Versorgungsberechtigten gezahlt. Die Mitglieder haben die im abgelaufenen Rechnungsjahr ausgezahlten Versorgungsbezüge alljährlich bei dem Leiter der Kasse zur Erstattung anzumelden unter Vorlage der Jahresquittung der Versorgungsberechtigten. Auf Grund dieser Anmeldung leistet die Kasse den Mitgliedern die Erstattung. Es können jedoch schon im Laufe des Rechnungsjahres Vorschüsse angewiesen werden.

(2) Auf Antrag des Mitgliedes übernimmt die Kasse die unmittelbare Zahlung der Versorgungsbezüge an die Versorgungsberechtigten des Mitglieds.

§ 26

Schadenersatzansprüche gegen Dritte.

Sofern einem Mitglied gemäß § 139 DBG. ein Schadenersatzanspruch gegen Dritte zusteht, hat das Mitglied diesen Anspruch jedenfalls in Höhe

der von der Kasse zu erstattenden Leistungen an diese abzutreten; in dieser Höhe übernimmt die Kasse die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches sowie die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich derjenigen eines Gerichtsverfahrens.

§ 27

Aufbringung der Mittel.

(1) Die erforderlichen Mittel der Versorgungskasse zur Bestreitung der Verpflichtungen der Kasse einschließlich der Verwaltungskosten werden jährlich auf die Mitglieder nach dem Verhältnisse des ruhegehaltfähigen Dienstinkommens (§§ 80 und 90 DBG.) ihrer Beamten bzw. Beamtenstellen umgelegt. Die Kasse kann an Stelle des tatsächlich ausgezahlten Dienstinkommens ein Durchschnittsdienstinkommen oder das Dienstinkommen an einem Stichtag zugrunde legen. Für die freiwilligen Mitglieder nach § 8 Absatz 3 können mit Zustimmung des Reichsministers des Innern besondere Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel getroffen werden.

(2) Die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der laufenden Verpflichtungen der Unfallfürsorgekasse aus §§ 21, 22 einschl. der Verwaltungskosten werden jährlich oder in längeren Zeitabschnitten auf die Mitglieder nach der Zahl der angeschlossenen Beamten umgelegt; die Kasse ist berechtigt, beim Vorliegen besonderer Gründe für einzelne Beamtengruppen bei der Umlage einen besonderen Zuschlag zu erheben oder einen Nachlaß zu gewähren (z. B. für Baubeamte, Ehrenbeamte, Widerrufsbeamte). Die Versorgungskasse kann, wenn der jährliche Aufwand der Unfallfürsorgekasse verhältnismäßig gering ist, den Fehlbetrag der Unfallfürsorgekasse endgültig übernehmen, sie kann der Unfallfürsorgekasse auch Betriebsmittel vorschießen.

(3) Die Festsetzung der Umlage erfolgt auf Grund der von den Mitgliedern aufzustellenden Nachweisung und der vorzulegenden Veränderungsanzeigen. Die Nachweisungen sind an dem vom Leiter der Kasse zu bestimmenden Tage vorzulegen. Wird die Nachweisung nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Umlageberechnung eine Schätzung zugrunde gelegt werden, ohne daß das Mitglied dadurch von der Verpflichtung, die Nachweisung vorzulegen, befreit wird. Im Falle zu niedriger Schätzung hat das Mitglied eine entsprechende Nachzahlung zu leisten, im Falle zu hoher Schätzung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine entsprechende Rückvergütung.

(4) Bei der Festsetzung der Umlagebeiträge werden die ruhegehaltfähigen Dienstinkommen der Beamten auf volle Reichsmark aufgerundet.

(5) Die Umlage wird auf das nächste halbe oder ganze Hundertstel des Gesamteinkommens aufgerundet.

(6) Die Höhe des Umlagesatzes und die Höhe der festgesetzten Beiträge ist den einzelnen Mitgliedern bekanntzugeben. Beschwerden gegen die Festsetzung der Beiträge sind binnen zwei Wochen bei dem Leiter der Kasse anzubringen und binnen weiterer zwei Wochen zu begründen; die Beschwerdeschrift und ihre Begründung werden von der Kasse ihrer Aufsichtsbehörde vorgelegt. Die Aufsichtsbehörde der Kasse entscheidet endgültig.

(7) Mitglieder, welche erst im Laufe des Rechnungsjahres der Kasse beitreten, werden erst vom Tage ihres Beitrittes ab zur Beitragsleistung herangezogen; alsdann wird bei der Festsetzung der Beiträge das am Tage des Beitrittes gezahlte ruhegehaltfähige Dienstinkommen zugrunde gelegt.

§ 28

Einhebung der Umlage.

(1) Die nach dem Umlageverteilungsplan festgesetzten Beiträge sind nach Eingang der Mitteilung binnen zwei Wochen an die Kasse zu zahlen. Durch die Einlegung einer Beschwerde wird die Pflicht zur Zahlung nicht berührt.

(2) Zur Deckung der laufenden Ausgaben ist der Leiter der Kasse berechtigt, nach Bedarf angemessene Vorschüsse einzuziehen, die am Schluß des Rechnungsjahres auf die Umlagebeiträge zu verrechnen sind.

(3) Beiträge, Vorschüsse und sonstige Leistungen sind vom Tage der Fälligkeit ab bis zum Tage des Eingangs mit 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 29

Berechnung des ruhegehaltfähigen Dienstinkommens bei Beamten, die das 40. Lebensjahr bei dem Beitritt eines Mitgliedes überschritten haben.

(1) Das ruhegehaltfähige Dienstinkommen derjenigen Beamten, die bei dem Beitritt des Mitgliedes oder nach dem Beitritt bei der Anstellung das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben, wird bei der Festsetzung der Umlage mit dem anderthalbfachen, das ruhegehaltfähige Dienstinkommen derjenigen, die das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben, mit dem zweifachen, das ruhegehaltfähige Dienstinkommen derjenigen, die das 55. Lebensjahr bereits überschritten haben, mit dem dreifachen, das ruhegehaltfähige Dienstinkommen derjenigen, die das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, mit dem vierfachen und das ruhegehaltfähige Dienstinkommen derjenigen, die das 65. Lebensjahr bereits überschritten haben, mit dem fünffachen Betrag in Ansatz gebracht.

(2) Jedoch wird für Beamte, die bei der Anstellung das 40. Lebensjahr überschritten haben, aber unmittelbar, wenn auch zunächst auf Probe,

aus dem Dienst eines anderen Mitgliedes übernommen worden sind, das ruhegehaltfähige Dienst Einkommen nach dem Lebensalter bei ihrer erstmaligen Zuführung zu der Kasse zugrunde gelegt. Für Beamte, die in vorgeschrittenem Lebensalter an die Kasse angeschlossen werden, und für die aus diesem Grunde erhöhte Beitragsätze zu zahlen wären, wird von der Erhöhung des allgemeinen Beitragsatzes dann abgesehen, wenn der Beamte bisher bei einer anderen Versorgungskasse angeschlossen war, die in diesem Falle gleichfalls von der Erhöhung der Beitragsätze absieht.

(3) Das in Ansatz zu bringende ruhegehaltfähige Dienst Einkommen derjenigen Beamten, für die ein früherer Zeitpunkt als das vollendete 65. Lebensjahr als gesetzliche Altersgrenze gilt, wird für jedes Jahr um 3 vom Hundert, jedoch insgesamt nicht höher als um 15 vom Hundert des ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens erhöht.

§ 30

Das der Umlage zugrunde zu legende Dienst Einkommen.

(1) Bei der Festsetzung der der Umlage zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienst Einkommen wird:

- a) eine vorübergehend nicht besetzte Stelle bis zur probeweisen oder endgültigen Besetzung mit dem einfachen Beitragsatz und dem ruhegehaltfähigen Dienst Einkommen weiter in Anrechnung gebracht, welches für den letzten Stelleninhaber zuständig war;
- b) eine nur probeweise besetzte Stelle mit dem ruhegehaltfähigen Dienst Einkommen in Anrechnung gebracht, welches für den vorläufigen Stelleninhaber im Falle der endgültigen Anstellung zuständig wäre;
- c) eine aufgehobene Stelle mit dem einfachen Beitragsatz und dem ruhegehaltfähigen Dienst Einkommen in Anrechnung gebracht, welches für den letzten Stelleninhaber zuständig war, und zwar solange, als die Kasse noch Versorgungsbezüge aus der Stelle zu zahlen hat. Werden nur noch Hinterbliebenenbezüge bezahlt, so ist ein um 40 vom Hundert gekürztes, ruhegehaltfähiges Dienst Einkommen zugrunde zu legen. Der Leiter der Kasse kann die Umlage weiter ermäßigen, wenn sie höher ist als die Versorgungsbezüge. Sind mehrere Ruhegehaltsempfänger oder Hinterbliebenenversorgungsempfänger von mehreren früheren Stelleninhabern vorhanden, so kommt für die Beitragsberechnung das höchste Dienst Einkommen in Betracht. Wird anlässlich der Entstehung eines Versorgungsfalles die Stelle zwar wieder besetzt, dafür aber eine andere Stelle aufgehoben, so wird die aufgehobene Stelle mit dem ruhegehaltfähigen Dienst Einkommen ihres letzten Inhabers solange zur Umlage herangezogen, als Versor-

gungsbezüge zu zahlen sind. Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen;

- d) eine umgewandelte Stelle mit dem ruhegehaltfähigen Dienst Einkommen des jeweiligen Stelleninhabers in Anrechnung gebracht; wenn jedoch das ruhegehaltfähige Dienst Einkommen eines früheren Stelleninhabers, für den noch ein Ruhegehalt oder eine Unterstützung aus der Kasse gezahlt wird, oder das um 40 vom Hundert gekürzte ruhegehaltfähige Dienst Einkommen eines früheren Stelleninhabers, für dessen Hinterbliebene aus der Kasse noch Versorgungsbezüge gezahlt werden, höher ist, so ist das in Betracht kommende höhere Dienst Einkommen zugrunde zu legen;
- e) für nicht planmäßige Beamte, die keine Stelle innehaben, das ruhegehaltfähige Dienst Einkommen dieser Beamten zur Umlage herangezogen.

(2) Für Stelleninhaber, deren Anspruch auf das ruhegehaltfähige Dienst Einkommen infolge vorübergehender Beschäftigung bei anderen Behörden, Urlaub, vorläufiger Dienstenthebung oder anderen Umständen ganz oder teilweise ruht, ist das volle ruhegehaltfähige Dienst Einkommen heranzuziehen.

(3) Wird ein Beamter über die Altersgrenze hinaus weiter beschäftigt, so ist für ihn bis zu seiner Zuruhesetzung kein Umlagebeitrag zu zahlen, wenn bei Erreichung der Altersgrenze das Höchstruhegehalt erdient ist und wenn nicht für einen früheren Stelleninhaber oder dessen Hinterbliebene Versorgungsbezüge zu tragen sind.

(4) Eine Stelle, die mit einem Beamten besetzt ist, dessen Aufnahme in die Kasse von dem Kassenleiter abgelehnt worden ist, wird für die Dauer der Besetzung mit diesem Beamten nicht zur Beitragsleistung herangezogen, es sei denn, daß für einen früheren Stelleninhaber oder dessen Hinterbliebene Versorgungsbezüge zu tragen sind.

§ 31

Nachforderungen der Versorgungskasse an das Mitglied oder umgekehrt wegen unrichtiger Festsetzung des der Umlage zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens.

(1) Wird bei der Festsetzung von Versorgungsbezügen oder aus sonstigem Anlaß festgestellt, daß das der Errechnung der Umlage zugrunde gelegte ruhegehaltfähige Dienst Einkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen war, so steht dem Mitglied der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel und der Kasse der Anspruch auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu.

(2) Das gleiche gilt für den Fall, daß der Anspruch auf Versorgungsbezüge erst nachträglich einem Beamten oder dessen Hinterbliebenen zuerkannt wird und das ruhegehaltfähige Dienst Einkommen des Beamten bei der Errechnung der Umlagebeiträge nicht berücksichtigt war.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn das Ruhegehaltfähige Dienst-einkommen sich wegen einer Änderung der Besoldungsordnung verändert.

(4) Der Zeitraum, für welchen derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die der Festsetzung vorhergehenden fünf Rechnungsjahre begrenzt.

§ 32

Bei Beamten, die aus dem Bereich der Kasse in den Bereich einer anderen Versorgungskasse versetzt werden, unterbleibt die Geltendmachung des Anspruches auf Erstattung von Versorgungsanteilen gegenüber der anderen Kasse oder ihrem Kassenmitglied (z. B. nach den gesetzlichen Bestimmungen des Reichspolizei-kostengesetzes vom 23. September 1940), sofern auch die andere Versorgungskasse auf die Erstattung solcher Versorgungsanteile verzichtet.

§ 33

Rücklage.

(1) Mindestens bis zur Höhe der anderthalbfachen durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Rechnungsjahre ist eine Rücklage als

Ausgleichsstock anzusammeln. Diese Bestimmung gilt sowohl für die Versorgungs- wie für die Unfallfürsorgekasse. Der Reichsminister des Innern kann anordnen, daß eine höhere Rücklage anzusammeln ist.

(2) In die Rücklage fließen neben den Beitrittsgeldern zunächst die bei der Umlegung des Bedarfs nicht erforderlichen, insbesondere durch Aufrundung des Beitragssatzes und Aufrundung der Ruhegehaltfähigen Dienst-einkommen gewonnenen Beträge. Außerdem fließen die Zinsen dem Ausgleichsstock solange zu, bis dieser die vorgeschriebene Höhe erreicht hat.

§ 34

Schlußbestimmungen.

Streitigkeiten zwischen den Kassen sowie den Kassen und deren Mitgliedern entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die nächstzuständige gemeinsame Aufsichtsbehörde, und wenn eine solche nicht vorhanden ist, die Aufsichtsbehörde der Kasse, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 35

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

Posen, den 15. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter

Greiser